

Verordnung für den Kurpark der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Kurparkordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für den gesamten Kurpark im Stadtgebiet Bad Lauterberg im Harz.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die gärtnerisch gestalteten Flächen, Spiel-, Sport- und sonstige Unterhaltungseinrichtungen, sämtliche Bauwerke, Wege und Grünanlagen im Kurpark.
- (3) Die Verordnung soll einen geregelten Kurparkbetrieb und damit sowohl Sicherheit und Ordnung als auch Erholung, Geselligkeit und Vergnügen für die Besucherinnen und Besucher gewährleisten.
- (4) Die gemeinsame Nutzung des Kurparks erfordert von allen Besuchern Vorsicht, Verständnis und gegenseitige Rücksicht. Jeder Kurparkbesucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (5) Auf die Verordnung wird durch Beschilderungen hingewiesen. Sie ist für alle Besucher des Kurparks verbindlich.
- (6) Darüber hinaus gelten die Regelungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 27.02.2023.

§ 2 Hausrecht

Personal, welches die Befugnis durch Dienstausweis nachweist, übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Bei Verstößen gegen die Verordnung kann Besuchern vorübergehend oder dauernd der Besuch des Kurparks untersagt werden.

§ 3 Haftung

- (1) Die Besucher betreten den Kurpark einschließlich der Spiel-, Sport- und Unterhaltungseinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, den Park und die seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in den Kurpark mitgebrachten Gegenständen wird nicht haftet.

§ 4 Sauberkeit der Anlagen

- (1) Jede Verunreinigung der Anlagen über das übliche Maß hinaus ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - a. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,

- b. die Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen,
 - c. das Anbringen oder anbringen lassen, Aufstellen oder aufstellen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern und anderen Werbemitteln jeder Art.
- (2) Wer Anlagen verunreinigt, ist zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet.

§ 5 Benutzung des Kurparks

- (1) Der Kurpark ist ständig zugänglich. Eventuell erforderliche Beschränkungen werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Wünsche, Anregungen und Beschwerden hinsichtlich des Kurparks nimmt die Tourist-Information oder das Bürgerbüro im Haus des Gastes, Ritscherstraße 4, entgegen.
- (3) Im Kurpark ist es untersagt:
- a. diesen mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren.
Ausgenommen sind die der Unterhaltung der Anlagen dienenden Arbeitsfahrzeuge des städt. Bauhofes.
 - b. die Anlagen außerhalb der Wege, Plätze und Spielplätze zu betreten, insoweit diese nicht anders ausgewiesen sind,
 - c. Radios, CD-Player und ähnliche Geräte zu betreiben und dadurch Dritte zu belästigen oder zu stören,
 - d. Alkohol (ausgenommen der von der Stadt Bad Lauterberg im Harz genehmigten Veranstaltungen) oder andere Rauschmittel zu konsumieren,
 - e. die Anlagen sowie vorhandene Gegenstände (z. B. Bänke, Brunnen, Lampen, Statuen, Sportgeräte) und die Pflanzungen zu beschädigen, zu zerstören und zu verunreinigen.
 - f. ohne Genehmigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu werben, zu plakatieren, Waren aller Art einschließlich Speisen oder Getränke oder andere gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen entgegenzunehmen,
 - g. Hinweisschilder, Aufschriften und Zeichen zu beschädigen, zu beseitigen, zu verändern oder sonst für ihren Zweck unbrauchbar zu machen,
 - h. Einfriedungen und Absperrungen von Teilflächen zu übersteigen oder diese eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen, sowie,
 - i. Bäume, Brunnen, Statuen und dergleichen zu besteigen.

§ 6 Verunreinigung angrenzender Gewässer

Es ist verboten, die im Kurpark befindlichen oder an ihn angrenzenden Gewässer und Brunnen zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie einzubringen, darin zu waschen, sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 7 Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Hunde und andere Tiere sind jederzeit an der Leine zu führen, anfallender Kot ist sofort zu beseitigen.
- (2) Es ist verboten, Hunde und andere Tiere auf den Kinderspielplatz und zu den Wassertretstellen in der Oder mitzunehmen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 dieser Verordnung nicht beachtet oder verletzt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Göttingen in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, am 27.02.2023


(Lange)
Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 09 vom 02.03.2023, S. 178.